

Geschäftsordnung des Beirats der Kantonsschule Frauenfeld

vom 30. November 2021

I. Zweck und Aufgaben

Zweck

§ 1: Die Geschäftsordnung regelt in Ergänzung der geltenden Gesetze und Verordnungen die Organisation des Beirats. Die gesetzlichen Grundlagen bilden § 26 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (RB 413.11) und § 13 der Verordnung des Regierungsrates über die Organisation der Mittelschulen (RB 413.142).

Aufgaben

§ 2: Der Beirat begleitet und unterstützt die Schule mit folgenden Schwerpunkten:

Der Beirat spiegelt der Schulleitung zurück, wie die Kantonsschule Frauenfeld (KF) im Alltag, in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und in der Politik wahrgenommen wird.

Der Beirat nimmt Kenntnis von Qualitäts- und Schulentwicklungsmaßnahmen der KF und gibt ein kritisches Feedback.

Der Beirat berät und unterstützt die KF bezüglich Schnittstellen mit Wirtschaft, Politik und Kultur.

Der Beirat identifiziert für die KF sinnvolle Kooperationsformen zwischen den durch die Mitglieder vertretenen Institutionen und unterstützt Verbindungen in Politik, Gesellschaft, Verwaltung und Kultur, die für die Entwicklung der Schule von Bedeutung sind.

II. Konstituierung und Organisation

Mitglieder

§ 3: Der Beirat besteht aus vier bis fünf schulexternen Personen, die auf Vorschlag der Schulleitung vom Regierungsrat gewählt werden.

Vorsitz

§ 4: Der Rektor oder die Rektorin hat den Vorsitz.

Weitere Teilnehmende

§ 5: Der Rektor oder die Rektorin kann Mitglieder der Schulleitung an die Beiratssitzungen zuziehen.

III. Sitzungen

Sitzungsrhythmus

§ 6: Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr. Bei Bedarf können weitere Termine vereinbart werden.

Traktanden

§ 7: Die Traktandenliste wird aufgrund der Traktanden der Mitglieder und des Rektors oder der Rektorin zusammengestellt. Zu traktandierende Geschäfte sind dem Rektor oder der Rektorin zehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zuzustellen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zugestellt. Dringliche Geschäfte können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zusätzlich an der Sitzung traktandiert werden.

Vorbehalten bleiben mündliche Einladungen mit kürzeren Fristen bei dringlichen Geschäften.

Vertraulichkeit

§ 8: Der Inhalt der Sitzungen ist vertraulich zu behandeln. An der Sitzung wird über die schulinterne und schulexterne Information entschieden.

IV. Entschädigungen

§ 9: Die Entschädigung erfolgt gemäss RRB Nr. 143 vom 24. Februar 2009.

V. Schlussbestimmungen

§ 10: Diese Geschäftsordnung wurde vom Departement für Erziehung und Kultur am 20. Dezember 2021 genehmigt und tritt sofort in Kraft.